

Planaufstellende
Kommune

Gemeinde Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz



Vorhabenträger:

MaxSolar GmbH
Schmidhamer Straße 22
83278 Traunstein

Projekt:

**2. Änderung zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“**

**Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 39
SächsNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG sowie
der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes
(LSG) „Dübener Heide“**

erstellt:

September 2022

Auftragnehmer:

büro.knoblich 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Projekt-Nr.

20-041

Bearbeiter:

M. Eng. Stefanie Dixon

geprüft:



Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Veranlassung und Zielstellung	3
3	Lage und Abgrenzung der betroffenen Fläche	3
4	Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“	4
5	Biotop „Magere Frischwiese“ § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächNatSchG.....	6
6	Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung des Eingriffs.....	7
7	Begründung für die Befreiung von den Verboten der LSG-VO „Dübener Heide“ sowie den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. mit § 39 SächsNatSchG (Gestattung)	8
8	Kompensations- und Pflegemaßnahmen	10
9	Zusammenfassung	11

Anlagen

Anlage I Stellungnahme WKL Rechtsanwälte (09/2022)

1 Einleitung

Der vorliegende Antrag hat die Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Dübener Heide“ sowie von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG für den Geltungsbereich des Vorhabens „2. B-Planänderung Energiepark Rote Jahne“ zum Inhalt.

2 Veranlassung und Zielstellung

In der Gemeinde Doberschütz soll mit der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“ die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Plan) geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“. Im Zuge der Aufstellung des B-Plans „Energiepark Rote Jahne“ wurden Teile des Geltungsbereiches durch einen entsprechenden Ausgliederungsantrag aus dem Schutzgebiet ausgegliedert (vgl. Abb. 2). Mit der 1. Änderung des B-Plans, bei der die Flächen des Energieparks erweitert wurde, konnte seitens der zuständigen Behörde aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erteilt werden, sodass keine weiteren Flächen des B-Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden mussten. Auch für die nun beabsichtigte 2. Planänderung zur nochmaligen Erweiterung des Energieparks wird vorliegend eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 des BNatSchG beantragt.

Ferner befindet sich im Bereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“ ein gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 SächsNatSchG geschütztes Biotop „Magere Frischwiese“, dessen Erhalt aufgrund der partiellen Verschattung durch die Solarmodule in diesem Bereich nicht gewährleistet werden kann.

Die Überbauung der Mageren Frischwiese stellt somit auf Teilflächen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen Eingriff in ein geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG dar. Gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG kann aufgrund einer Änderung oder Ergänzungen von Bebauungsplänen, auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 (Zerstörung oder Beeinträchtigung geschützter Biotope) entschieden werden. Eine Befreiung der Verbote kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Somit wird vorliegend ebenfalls eine Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG beantragt.

Eine detaillierte Vorhabenbeschreibung kann dem UB zum Entwurf entnommen werden.

3 Lage und Abgrenzung der betroffenen Fläche

Das Plangebiet befindet sich im Gemeindegebiet Doberschütz im Landkreis Nordsachsen in Sachsen. Der Teilbereich des Geltungsbereichs, in dem die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geplant ist, nimmt eine Flächengröße von etwa 6,66 ha ein. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Doberschütz die Flurstücke 24/44, 60/52 und 68/3.

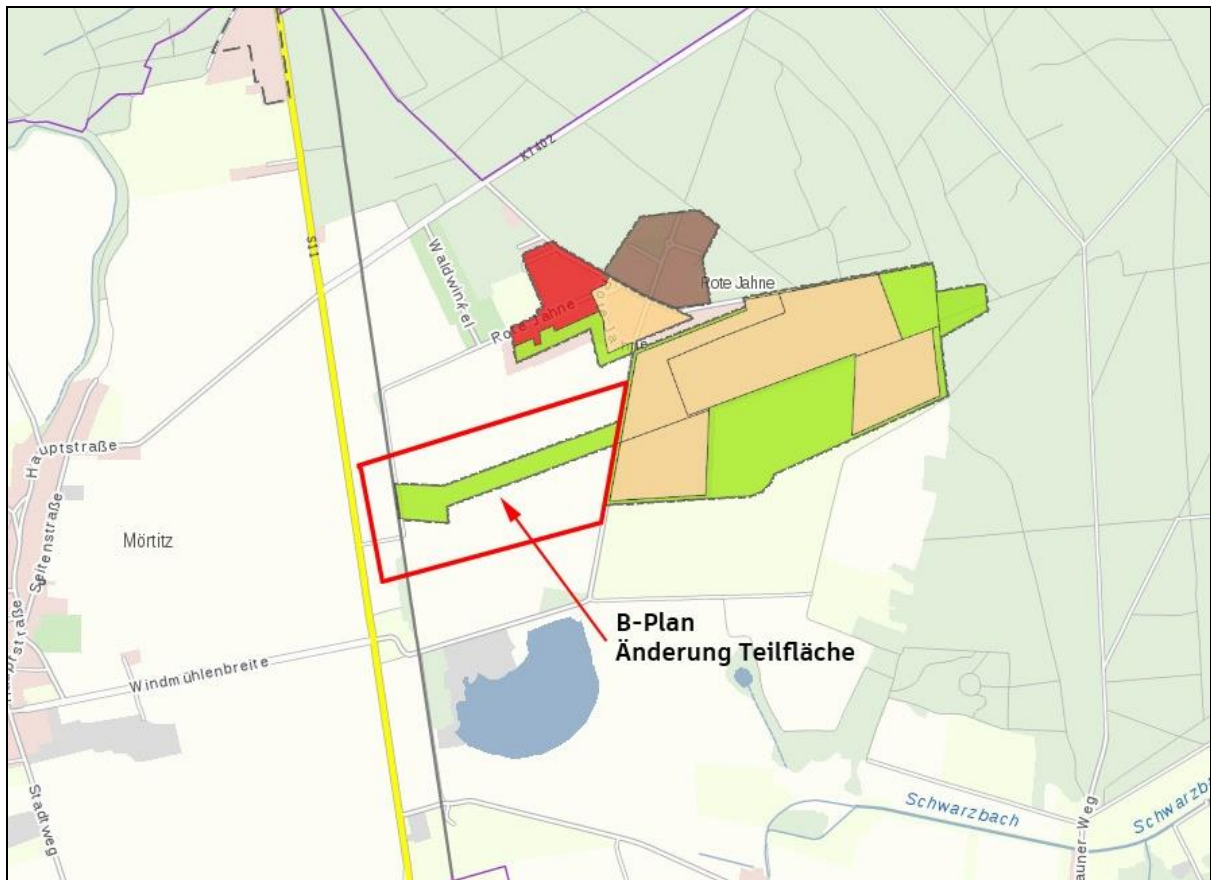


Abb. 1: Lage des Plangebiets in rot dargestellt; Karte: STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN (GEOSN) 2020)

4 Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“

LSG „Dübener Heide“ Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 30.03.1998 (SächsGVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen vom 05.09.2016 (SächsGVBl. S. 494)

Flächengröße ca. 29.962 ha

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“. Das Landschaftsschutzgebiet „[...]“ dient der Sicherung eines von Waldheiden und dazwischen liegenden, kleinen Offenlandflächen geprägten Raumes von hoher landschaftlicher und ökologischer Bedeutung [...].“

Besonderer Schutzzwecke sind gem. § 3 Schutzgebietsverordnung:

- Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere das ökologische Wirkungsgefüge von Feuchtbiotopen (Moore, Bruchwälder, Feuchtwiesen), stehenden und fließenden Gewässern und naturnahen Waldbereichen zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen,
- naturnahe Flächen und Strukturen vor Zerstörung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes zu schützen und insbesondere weitere Grundwasserabsenkungen zu verhindern,

- heimische wildlebende Tiere und freiwachsende Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen beziehungsweise historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten,
- die naturbedingte Erholungseignung der Landschaft zu bewahren, zu verbessern und wiederherzustellen.

Verbote:

In § 4 der Verordnung sind Verbote und Erlaubnisvorbehalte aufgeführt.

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 - Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln,
 - Feuchtbiotope (Feuchtwiesen, Moore, Bruchwälder und bachbegleitende Wälder) zu entwässern oder durch meliorative Eingriffe zu beeinträchtigen,
 - stehende oder fließende naturnahe Gewässer (im Sinne von § 2 Sächsischen Wassergesetz) einschließlich deren Ufervegetation zu beseitigen oder zu schädigen,
 - Torf anzubauen.

Teile des B-Plangebietes sind im Zuge der Erstellung des B-Plans „Energiepark Rote Jahne“ aus dem LSG ausgegliedert worden. Im Zuge der 1. B-Planänderung wurde mit Zustimmung der uNB keine weitere Ausgliederung vorgenommen, sondern bereits unter Anerkennung des besonderen öffentlichen Interesses welches dem damit einhergehenden Planziel der Erweiterung Energieparks zugrunde lag, eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG erteilt (vgl. Abb. 2).

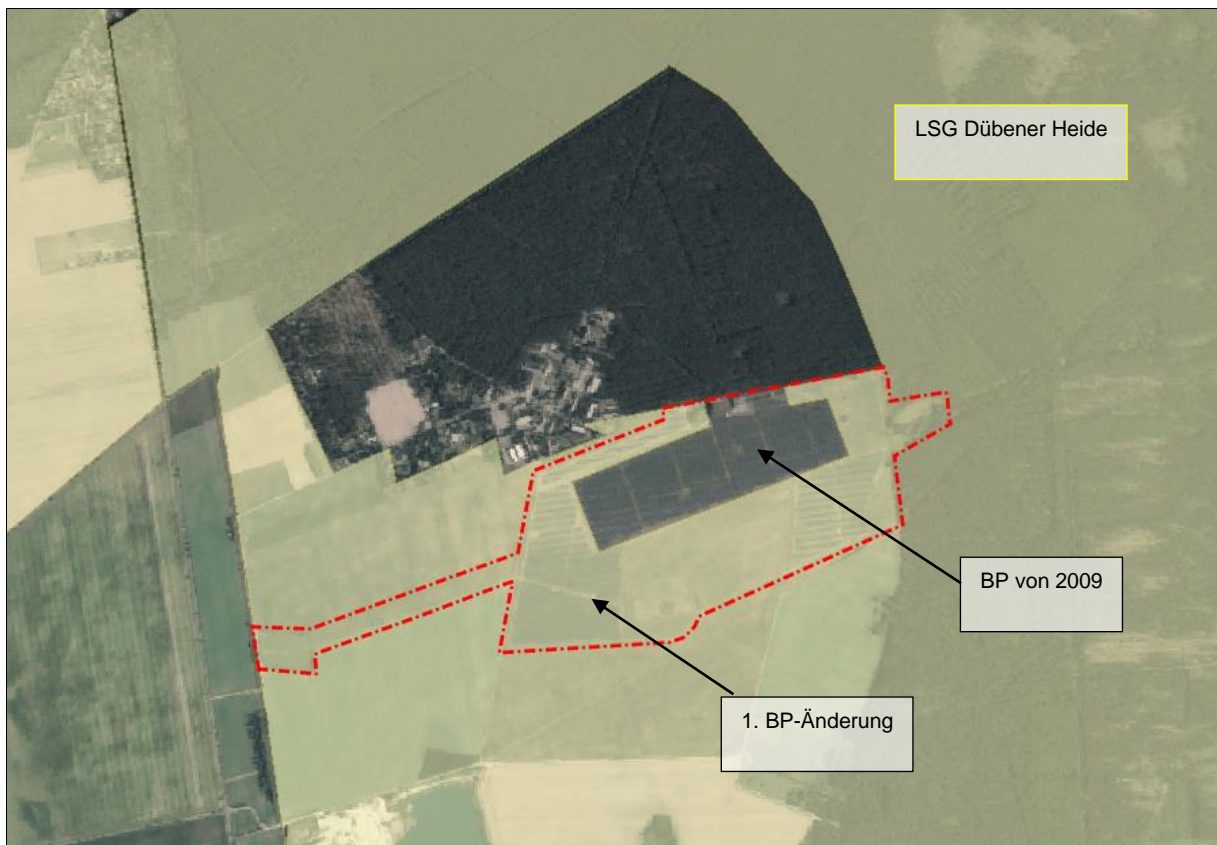


Abb. 2: Lage des B-Plangebietes (rot) im LSG (gelb)

Auch die im Rahmen der 2. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplanten Maßnahmen zur erneuten Erweiterung des Energieparks Rote Jahne fallen nicht unter die zulässigen Handlungen im Sinne des § 4 der Schutzverordnung. Sie bedürfen daher ebenfalls einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG (Gestattung).

5 Biotop „Magere Frischwiese“ § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG

Im Plangebiet der 2. B-Planänderung befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „magerer Frischwiese“ (Biotope Code 06.02.110) mit einem Flächenumfang von rund 11.129 m². Durch die Errichtung der Solarmodule werden innerhalb des Sondergebietes (SO – Photovoltaik) die Bestände der „magere Frischwiese“ unter den Solarmodulen regelmäßig zeitweise beschattet, wodurch sich eine Veränderung der Artenzusammensetzung, angepasst an die geänderten Standortbedingungen, ergeben wird.

Da die Veränderung der Standortbedingungen zu einer Beeinträchtigung einzelner Pflanzengesellschaften führen kann, ist in Teilen (verschattete Bereiche) von einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops „magere Frischwiese“ im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG auszugehen. Langfristig kann mit Verweis auf die vorhandenen Referenzbestände in den bereits errichteten Solarparks nebenan mit hoher Sicherheit prognostiziert werden, dass sich die vorhandenen Pflanzengesellschaften des Biotops „magere Frischwiese“ an die Verteilung der Standortbedingungen (sonnig, halbschattig, schattig) anpassen und sich vornehmlich in den besonnten Bereichen zwischen den Modulreihen ausbreiten.



Abb. 3: Biotopausstattung im Bereich der 2. B-Planänderung „Energiepark Rote Jahne“, Stand Juni 2022 mit Ausdehnung des § 30 Biotops (magenta)

Mit der im UB zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes vorgesehenen Maßnahme M_{UB2} werden die Standortbedingungen für den Biotoptyp (Magere Frischwiese) im Plangebiet weitestgehend aufrechterhalten bzw. optimiert (Pfleger regime P 1), sodass auch weiterhin Teile der Eingriffsflächen die Bedingungen für den Erhalt und die Entwicklung einer Mageren Frischwiese erfüllen, jedoch ist eine solche Entwicklung ausschließlich in den besonnten Bereichen, zwischen den Solarmodulen zu erwarten. Eine vollständige Wiederherstellung bzw. ein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigungen des § 30 Biotopes innerhalb des Plangebietes ist daher nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet.

Die im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geplanten Maßnahmen bedürfen somit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. mit § 39 SächsNatSchG.

6 Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung des Eingriffs

Im Rahmen der Maßnahmen kommt es zum Eintreten der im Kap. 4 und Kap. 5 beschriebenen Verbote der Schutzverordnung des LSG sowie des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG. Durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Tab. 1 und UB) werden die Beeinträchtigungen jedoch auf ein Minimum begrenzt.

Im Rahmen des AFB konnten zudem erhebliche Beeinträchtigungen für die Fauna im Planbereich durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Vermeidungsmaßnahmen (vgl. UB zum Entwurf)

	Maßnahme	Dimension	Zeitraum
V1	ökologische Baubegleitung	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit

Maßnahme		Dimension	Zeitraum
V2	Vermeidung zusätzlicher Versiegelung	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit
V3	Schutz des Bodens	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit
V4	Schutz des Grundwassers	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit
V5	Schutz von vorhandenen Vegetationsbeständen	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit
V6	Erhalt von Gehölzen	östliches Baufeld	gesamte Bauzeit
V7	Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit
V8	Umgang mit Schadstoffen	gesamtes Baufeld	gesamte Betriebszeit
V9	Gewährleistung Kleintierdurchlässigkeit	Im Bereich der Einfriedung	gesamte Betriebszeit
V _{AFB1}	Bauzeitenregelung	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit
V _{AFB2}	Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn	gesamtes Baufeld	vor Baubeginn
V _{AFB3}	Mahd-/Schnitttermine	gesamtes Baufeld	gesamte Betriebszeit
V _{AFB4}	Gehölzfällungen	gesamtes Baufeld	vor Baubeginn

7 Begründung für die Befreiung von den Verboten der LSG-VO „Dübener Heide“ sowie den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. mit § 39 SächsNatSchG (Gestattung)

Die steigende Nutzung erneuerbarer Energien führt zu einer Verdrängung fossiler Energien und somit unter anderem zu einer zunehmenden Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgase. Zudem werden mit dem Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch Photovoltaikanlagen gehören, negative Folgen des Klimawandels, von Beeinträchtigungen der Gesundheit bis hin zu volkswirtschaftlichen Schäden, abgemildert.

Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklungen wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien novelliert (EEG 2023). Mit den nochmals verschärften Zielsetzungen der Bundesregierung im Rahmen des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ welches am 20. Juli 2022 durch den Bundestag beschlossen wurde, soll nun bis zum Jahr 2030 der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen und bis in das Jahr 2035 soll

der gesamte Strom in Deutschland nahezu treibhausgasneutral erzeugt werden. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll massiv verringert werden. Als eine wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung wurde die Nutzung erneuerbarer Energien als **überragendes öffentliches Interesse** definiert, das der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Die Förderkulisse des EEG wurde zudem neben den bisherigen Flächenkategorien wie Konversionsflächen und Seitenrandstreifen (Erweiterung auf 500 m) um Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV erweitert.

Neben den Zielen im EEG sowie dem Energiesofortmaßnahmengesetz der Bundesregierung hat auch der Freistaat Sachsen, bereits vor der Novellierung des EEG im Sommer 2022 ein Energie- und Klimaprogramm (EKP 2021) entwickelt, in dem sich der Freistaat Sachsen an dem Zielgerüst aus dem internationalen Übereinkommen von Paris und den darauf basierenden Klimaschutzziele auf EU- und Bundesebene (Reduzierung von Treibhausgasemissionen um 80 % bis 95 % bis zum Jahr 2050) orientiert (SMUL, 2021). Als Strategie zur Versorgungssicherheit „nach dem Ende der Braunkohleverstromung“ bis zum Jahr 2038 setzt der Freistaat Sachsen darauf „seinen Strombedarf bilanziell vollständig mit erneuerbaren Energien“ zu decken (SMUL, 2021). Ebenso sichere die Nutzung der heimischen erneuerbaren Energien die Importunabhängigkeit und eine hohe Wertschöpfung im Freistaat Sachsen.

	STAND 2019 IN GWH/A ⁵⁸		ZWISCHENZIELE 2024 IN GWH/A
WIND	2.372		4.400
BIOMASSE	1.867		1.750
PV	1.933		3.980
WASSER	208		250
		ZUBAU GGÜ. 2019	RUND 4.000
SUMME	6.380		10.380

Abb. 4: Ziele zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2024 im Freistaat Sachsen (EKP, 2021)

Der Antrieb sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene die Ausweitung der erneuerbaren Energien voranzutreiben, um die Klimaziele zu erreichen, zeigen deutlich, dass **die Errichtung von Photovoltaikanlagen im überragenden öffentlichen Interesse steht.**

Der gewählte Standort entspricht den Anforderungen der Bundesregierung im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) vollumfänglich.

Das EEG sieht eine Förderung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie u.a. vor, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans errichtet worden ist und sich

- **auf Konversionsflächen** aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder **militärischer Nutzung** befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

Der für die Erweiterung des bestehenden Energieparks Rote Jahne vorgesehene Standort befindet sich auf dem Gebiet eines ehemaligen Militärflugplatzes, also einer Fläche aus militärischer Konversion. Zudem ist die Fläche nicht Bestandteil eines rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiets oder Nationalparks. Der vorliegende Standort entspricht somit der Förderkulisse des EEG.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nachnutzung einer militärischen Konversionsfläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Durch die im Energiepark Rote Jahne bereits bestehende PVA sind zudem bereits die Voraussetzungen für den Netzanschluss geschaffen und es wird im Rahmen der Standortauswahl im Gemeindegebiet Doberschütz eine Konzentrationswirkung bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien durch PV-FFA erzielt.

8 Kompensations- und Pflegemaßnahmen

Ableitend aus den Konflikten sowie den Forderungen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurden Maßnahmen erarbeitet, welches die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig umfasst. Zudem wurden Pflegekonzepte erarbeitet, die sowohl innerhalb des Plangebietes, als auch auf einer externen Fläche die Entwicklung bzw. Wiederherstellung des geschützten Biotopes „Magere Frischwiese“ sichergestellt werden.

Tab. 1: Darstellung der vorgesehenen Kompensations- und Pflegemaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (Ausgleich)		Umfang
M_{UB1}	Entwicklung und Pflege eines extensiven Grünlandes (magere Flachlandmähwiese)	58.630 m ²
M_{UB2}	Pflanzung einer Feldhecke	2.520 m ²
Pflegemaßnahmen		
P 1	Pflegehinweise zur Entwicklung eines extensiven Grünlandes (magere Flachlandmähwiese)	58.630 m ²
P 3	Pflegeschnitt von Gehölzen	gesamtes Plangebiet

Zudem wird ein gleichartiger Ersatz des § 30 Biotops „Magere Frischwiese“ innerhalb desselben Naturraumes „Dahlen-Dübener-Heiden“ entwickelt:

Tab. 2: Darstellung der vorgesehenen Kompensations- und Pflegemaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Maßnahme außerhalb des Plangebietes (Ersatz)		Umfang
M_{UB3}	Entwicklung einer mageren Frischwiese auf externen Flächen	16.800 m ²
Pflegemaßnahmen		
P 2	Hinweise zur Pflege und Entwicklung der mageren Frischwiese auf externen Flächen	16.800

Die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen können dem Umweltbericht zum Entwurf entnommen werden.

9 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“ in der Gemeinde Doberschütz, Landkreis Nordsachsen, die insbesondere eine Erweiterung der bestehenden PV-FFA um ca. 5,6 ha vorsieht.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ und umfasst außerdem ein gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG geschütztes Biotop „Magere Frischwiese“, welches durch die Maßnahme, insbesondere während der Bauzeit beeinträchtigt wird.

Durch zahlreiche Planungsanpassungen und die Entwicklung eines Pflegekonzeptes konnte der Entwurf (Vorhaben- und Entwicklungsplan) auf ein naturverträgliches Maß so angepasst werden, dass auch in Zukunft teilweise ein Erhalt bzw. eine Entwicklung des § 30 Biotopes „Magere Frischwiese“ innerhalb des Plangebietes wahrscheinlich ist.

Zudem wurden zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, um die v.a. betroffenen Schutzgüter Biotope, Boden und Fauna vor Beeinträchtigungen zu schützen, u.a. Bauzeitenregelung, Verringerung des Versiegelungsgrades, Kleintierdurchlässigkeit, Mahd-/Schnitttermine.

Wesentlicher Konfliktpunkt stellt dennoch die Beeinträchtigung von der Mageren Frischwiese dar, die nach § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 SächsNatSchG besonders geschützt ist. Diesem wird durch eine Ersatzmaßnahme „Entwicklung einer mageren Frischwiese“ begegnet, sodass zusammen mit den Maßnahmen sowie dem Pflegekonzept auf den Flächen innerhalb des Plangebietes eine angemessene Kompensation entsprechend der Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG erreicht wird.

Unter Verwendung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL, 2009), wird durch die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“ unter Berücksichtigung der zuvor genannten Maßnahmen insgesamt eine ausgeglichene Bilanz erzielt (vgl. UB zum Entwurf).

Das Vorhaben stellt insgesamt auf der Grundlage der vorliegenden naturschutzfachlichen Untersuchungen eine Aufwertung des Naturhaushaltes dar und steht deshalb im Einklang mit § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Da ebenso die Voraussetzung des überragenden öffentlichen Interesses nachweislich erfüllt sind, ist die beantragte Befreiung aus landschaftspflegerischer Sicht zulässig.

Büro Knoblich

Zscepplin, den 12.09.2022

Anlage I
Stellungnahme WKL Rechtsanwälte
09/2022

MaxSolar GmbH
Herrn Christian Preuß
Schmidhamer Straße 22
83278 Traunstein

**Energiepark Rote Jahne – 2. Erweiterung der PV-Anlage
Biotop „Magere Frischwiese“ – Befreiung gem. § 67 BNatSchG**

Sehr geehrter Herr Preuß,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir gerne zu der Frage Stellung, ob für einen Eingriff in ein geschütztes Biotop – insbesondere vor dem Hintergrund des neuen § 2 EEG – eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden kann.

I. Ausgangssituation

Unserer Stellungnahme liegen die folgenden Ihrerseits zur Verfügung gestellten Unterlagen und Sachverhaltsangaben zugrunde:

- Entwurf des Umweltberichts für die 2. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“ der Landschaftsarchitekten Büro Knoblich, Stand: September 2022 (der „**Umweltbericht**“);
- Entwurf des Antrags auf Befreiung 09/2022 der Landschaftsarchitekten Büro Knoblich (der „**Antrag auf Befreiung**“);
- Die PV-Anlage soll auf folgenden Flurstücken errichtet werden:
 - o Gemarkung Mörtitz, Flur 1 Flst. 68/3
 - o Gemarkung Mörtitz, Flur 4, Flst. 60/52
 - o Gemarkung Mörtitz, Flur 5 Flst. 24/44(nachfolgend gemeinsam das „**Plangebiet**“).

13. September 2022
Seite 1/8

Witter & Kollegen Legal Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Dorotheenstraße 15
22301 Hamburg
Deutschland

Telefon +49 40 – 210 911 050
Fax +49 40 – 210 911 055
info@wkl.legal
www.wkl.legal

Sitz Hamburg
Amtsgericht Hamburg
PR 1223

Partner
Dr. Carsten Witter
Lydia Eppler

Aufsichtsbehörde
Hanseatische
Rechtsanwaltskammer Hamburg

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
IBAN DE72 2007 0024 0086 0700 00
BIC DEUTDE33HAN

USt-IdNr. DE317 046 914

Auf Grundlage der vorgenannten Unterlagen und Informationen ergibt sich der derzeitige Sachstand nach unserem Verständnis wie folgt:

1. Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“

Die MaxSolar GmbH plant im Ortsteil Mörtitz der Gemeinde Doberschütz im Landkreis Nordsachsen, Sachsen, auf dem vorgenannten Plangebiet die Errichtung einer (weiteren) Freiflächen-Photovoltaikanlage (die „**PV-Anlage**“) auf einer Fläche von ca. 5,62 ha (die „**PV-Fläche**“). Diese PV-Fläche ist ausweislich des von den Landschaftsarchitekten Büro Knoblich erstellten Umweltberichts zum derzeitigen Zeitpunkt in dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“ als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Es bedarf somit einer Änderung des Bebauungsplans dahingehend, dass die PV-Fläche als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt wird. Der Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“ wurde ursprünglich gem. § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und soll nun zum zweiten Mal geändert werden. (Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde im Jahr 2009 bereits die 1. Erweiterung der Freiflächenanlage festgesetzt.)

Das 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplans steht unmittelbar vor der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

2. Biotop „Magere Frischwiese“

Ausweislich des Umweltberichts befindet sich auf dem Plangebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop („Magere Frischwiese“), dessen Erhalt aufgrund der partiellen Verschattung durch die Solarmodule in diesem Bereich nicht gewährleistet werden kann, so dass es durch die Errichtung der PV-Anlage auf Teilflächen des Plangebietes zu einer gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich verbotenen Beeinträchtigung in das geschützte Biotop kommen würde (vgl. S. 3 ff. des Umweltberichts).



Abb. 3: Biotopausstattung im Bereich der 2. B-Planänderung „Energiepark Rote Jahne“, Stand Juni 2022 mit Ausdehnung des § 30 Biotops (magenta)

Ein Ausgleich dieser Beeinträchtigung, der gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot rechtfertigen könnte, kommt nach unserem Verständnis mangels Zugriffsmöglichkeit auf eine adäquate Ausgleichsfläche nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr geplant, gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 39 Sächsisches Naturschutzgesetz einen Antrag auf Befreiung von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu stellen.

II. Befreiung gem. § 67 BNatSchG

1. Zusammenfassung

§ 67 BNatSchG lässt von den Geboten und Verboten des BNatSchG oder seinen Rechtsverordnungen und dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiungen zu, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Gründe des „*überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art*“, werden durch die Festlegung in der Neuregelung des § 2 EEG beeinflusst, dass die „*Errichtung und der Betrieb von [Erneuerbare Energien] Anlagen sowie den dazugehörigen*

Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und [...] der öffentlichen Sicherheit [dienen].“ Erneuerbare Energien sollen daher als vorrangige Belange in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Mit der frühzeitigen Veröffentlichung des neuen § 2 EEG wollte der Gesetzgeber bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2023 eine Ausstrahlwirkung erzeugen. Im Hinblick auf gebotene Ermessensentscheidungen, ob Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, soll § 2 EEG bereits jetzt Rechtswirkungen entfallen. **Vor diesem Hintergrund darf mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass für den vorliegenden Fall ein überwiegendes öffentliches Interesse begründet werden kann.**

2. Im Einzelnen

§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erlaubt die Befreiung aus Gründen des „überwiegenden öffentlichen Interesses“, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (s. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 67, Rn. 11). Die Gründe des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ können hier durch die Festlegung in § 2 EEG beeinflusst werden (die Neufassung des § 2 EEG gilt seit dem 29. Juli 2022). Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Treibhausgasneutralität erreicht ist, gelten damit die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>).

Das Spektrum der zur Rechtfertigung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG in Frage kommenden öffentlichen Interessen ist, wie bisherige Entscheidungen zeigen, grundsätzlich recht weit (s. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 67, Rn. 11; Nieders. OVG ZfBR 2013, 162 (167)). Ob die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt sind, ergibt sich anhand einer gewichtvergleichenden und gerichtlich vollen Umfangs kontrollierbaren Abwägung zwischen den von der jeweiligen Vorschrift geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des

gemeinen Wohls (s. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 67, Rn. 12; OVG Berlin-Bbg NVwZ-RR 2013, 96).

Nur wenn den Gründen des öffentlichen Interesses in der konkreten Situation (PV-Anlage auf Biotop) Übergewicht attestiert werden kann, kommt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG in Frage (s. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 67, Rn. 12). Dafür muss die Befreiung der Erteilung zur Befriedigung des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein (s. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 67, Rn. 13). Dabei genügt es, wenn es „vernünftigerweise geboten ist“, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe eine Befreiung zur Realität zu verhelfen (s. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 67, Rn. 13).

Die Gründe für ein überwiegendes öffentliches Interesse, das zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG führen könnte, sind die Förderung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen. **Es ist anerkannt, dass das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien bereits ein besonders Interesse i.S.v. § 67 Abs. 1 S.1 Nr.1 BNatSchG darstellt** (KlimR 2022, 74 (76)). Damit ist aber noch kein allgemeiner Vorrang vor dem Landschaftsschutz begründet (KlimR 2022, 74 (76)). Jedoch kann das Kriterium des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ hier durch den seit dem 29. Juli 2022 geltenden § 2 EEG beeinflusst werden:

Mit der Einführung des § 2 EEG sind zwei zu beachtende neue Abwägungsbelange hinzugekommen: Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, vgl. § 2 EEG.

Aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (BT-Drs. 20/1630, 158, nachfolgend auch der „**Gesetzesentwurf**“) ergibt sich das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien. Außerdem wird festgeschrieben, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen (BT-Drs. 20/1630, 158 f). Dabei sollen die Anlagen nicht nur der Erreichung der

energiepolitischen Ziele des EEGs und der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich dienen. Sondern die Errichtung und der Betrieb der Anlagen dienen gleichzeitig einem „übergeordneten öffentlichen Interesse“ (BT-Drs. 20/1630, 159).

Schon 2014 hat der EuGH festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u.a.im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequelle zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“ (BT-Drs. 20/1630, 159; EuGH-Urteil v. 04.5.2016/C-346/14, Rn. 73). Aus dem Gesetzesentwurf ergibt sich, dass staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssen (BT-Drs. 20/1630, 159).

Außerdem dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit (BT-Drs. 20/1630, vgl 159). § 1 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2023 nach Artikel 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor schreibt vor, dass bis 2030 mind. 80 % des deutschen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen müssen (BT-Drs. 20/1630, 159). Die erneuerbaren Energien werden dann den Großteil der Stromerzeugung abdecken (BT-Drs. 20/1630, 159). Die Versorgung mit Strom kann nur mit dem Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen dauerhaft gesichert werden (BT-Drs. 20/1630, 159).

Wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle sind die Energieerzeugnisse „in der modernen Wirtschaft wesentlich für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen“ (vgl. EuGH, Urteil v. 10.7.1984, 72/83, Rn. 34; BT-Drs. 20/1630, 159).

Im Gesetzesentwurf wird davon ausgegangen, dass die Annahme des EuGH im Urteil v. 10.7.1984 72/83 auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar ist, weil Strom „für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich“ sind (BT-Drs. 20/1630, 159).

Darum muss im Falle eine Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden (BT-Drs. 20/1630, 159; vgl. § 2 S.2 EEG). **Die erneuerbaren Energien sollen damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber Forst- und Naturschutzrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden (BT-Drs. 20/1630, 159).**

Aus den Erläuterungen im Gesetzesentwurf ergibt sich das grundsätzliche überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien sowie die enormen Auswirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf die öffentliche Sicherheit. **Es spricht demnach aus unserer Sicht alles für eine Befreiungserteilung nach § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG, sofern man die Rechtsgüter unter Berücksichtigung der beiden Abwägungsbelange aus § 2 EGG gegeneinander abwägt.**

Außerdem ist bei der Entscheidung über die Befreiungserteilung nach § 67 I S.1 Nr.1 BNatSchG bei Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass Einschränkungen des Landschaftsbildes heute Normalität sind (UWP 2 2021, 108 (117); VG Aachen, 6. Kammer, Beschluss v. 12.3.2021 – 6 L 417/20, BeckRS 2021, 7320, Rn. 61ff.). Das gilt umso mehr für Photovoltaikfreiflächen, deren Ein- und Auswirkungen auf die Landschaft bei richtiger Gestaltung gering sind (UWP 2 2021, 108 (117)). Somit stehen Freiflächensolaranlagen dem Landschaftsschutz nicht generell entgegen, eine Einbindung in die Landschaft ist rechtlich und fachlich umsetzbar (UWP 2 2021, 108 (117)).

3. Sonstiges

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass nach Maßgabe des Umweltberichts *„Durch das Pflegeregime und der zukünftigen Reduzierung landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge [...] mit einer erheblichen Verbesserung des Biotopbestandes zwischen den Modulen /besonnte Bereiche) zu rechnen [ist], wodurch im Plangebiet insgesamt von einer Zunahme der*

biologischen Vielfalt auszugehen ist. Die nachteiligen Auswirkungen unter den Solarmodulen (Verschattungsbereiche) werden durch die Neuanlage einer mageren Frischwiese in Form von einer Ersatzmaßnahme im selben Naturraum gleichwertig ersetzt⁶. Auch diese Überlegungen sind bei der im Rahmen der Befreiungsentscheidung gebotenen Abwägung zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lydia Eppler
Rechtsanwältin
WKL Rechtsanwälte